

An das
Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur

do. GZ: 2026-0.415.542

per E-Mail
st1@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.419.113

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

42. KFG-Novelle - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Z 13 – § 57a Abs 3 Z 3:

Gegen die vorgeschlagene Anpassung der Begutachtungstermine besteht prinzipiell kein Einwand. Den Erläuterungen zufolge werden als Begründung ua. Entbürokratisierung und der Umstand, dass der Schweregrad der Mängel üblicherweise erst mit dem Alter der Fahrzeuge zunimmt, angeführt.

Der Hinweis, wonach Fahrzeuge außerdem anlässlich von Serviceterminen kontrolliert würden und Serviceterminanzeigen und Verschleißwarnungen bei modernen Kfz zum Standard gehörten bzw. auch bei Reifenwechsel allfällige Schäden, Abnutzung oder sonstige Verschleißerscheinungen kontrolliert würden, geht jedoch ins Leere: seitens der Hersteller bzw. Fahrzeughändler anlässlich von Serviceterminen wahrgenommene Mängel müssen vom Zulassungsbesitzer nicht zwingend einer Reparatur zugeführt werden bzw. kann dieser dazu auch nicht verpflichtet werden – es sei denn, es würde ihm - wie bereits zur gegenwärtigen Rechtslage – die Ausstellung einer Begutachtungsplakette verweigert werden.

Ebenso darf nicht außer Acht gelassen werden, dass nicht jeder Reifenwechsel durch eine Fachwerkstätte vorgenommen wird.

Der Erhalt der Verkehrssicherheit ist daher aus Sicht des BMI kein taugliches Argument zur Begründung der angedachten Maßnahme.

Zu Z 14 – § 57a Abs 3 dritter Satz:

Mit der Neufassung der Begutachtungstermine soll die derzeit bestehende Nachfrist von vier Monaten entfallen. Als Begründung wird in den Erläuterungen angeführt, dass auf Grund der Regelungen der RL 2014/45/EU die Beibehaltung des 4-monatigen Toleranzzeitraumes nicht möglich sei.

Angesichts des geplanten Inkrafttretens mit 01.10.2026 wird angeregt, eine diesbezügliche Übergangsfrist für zur wiederkehrenden Begutachtung anstehende Fahrzeuge zu normieren, um Härtefälle zu vermeiden.

Zu Z 19 – § 79:

Die Sonderregelung für ukrainische Flüchtlinge soll mit 01.01.2027 entfallen. Die diesbezüglichen Übergangsregelungen differenzieren, ob ein Fahrzeug vor dem 30.06.2026 oder danach in das Bundesgebiet eingebracht wurde, um lt. den Erläuterungen Härtefälle zu vermeiden.

Die Übergangsregelung des § 132 Abs 38 soll demgemäß dem Umstand Rechnung tragen, dass Fahrzeuge, die vor dem 30.06.2026 in das Bundesgebiet eingebracht wurden, mit 1. Jänner 2027 in Österreich zugelassen werden müssten, an diesem Tag jedoch ein Feiertag ist. Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass für Fahrzeuge, die vor mehr als einem Jahr – gerechnet vom 01.01.2027 – in das Bundesgebiet eingebracht wurden, auch schon vor diesem Datum eine österreichische Zulassung erwirkt werden kann. Umgekehrt läuft die Jahresfrist für Fahrzeuge, die nach dem 30.06.2026 in das Bundesgebiet eingebracht werden, auch nach dem 01.01.2027 weiter.

Weiters ist zu bemerken, dass die Regelung des § 79 nur in jenen Fällen, in denen kein Hauptwohnsitz besteht, zur Anwendung gelangt und es sich wohl nur um eine vorübergehende Zulassung handeln kann. Wird ein Hauptwohnsitz begründet, ist grundsätzlich gem. § 82 Abs 8 vorzugehen, wonach eine Zulassung nach einem Monat vorzunehmen ist. Gem. einem diesbezüglichen Erlass des BMK vom 21.04.2022, GZ: 2022-0.294.164, kommt eine Zulassung eines ukrainischen Fahrzeuges bei Begründung des Hauptwohnsitzes jedoch nur in Frage, sofern diese Maßnahmen „gewünscht wird“.

Es erscheint somit dringend erforderlich, die dargestellte Erlasslage angesichts der künftig geltenden Rechtslage zu bereinigen, da nicht nachvollziehbar ist, dass die Zulassung eines Fahrzeuges in Österreich bei Begründung eines Wohnsitzes im Bundesgebiet und damit Verlegung des Lebensmittelpunktes nach Österreich unterbleiben soll, eine solche Maßnahme bei Verwendung eines Fahrzeuges für die Dauer von mehr als einem Jahr, jedoch verpflichtend wird, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass diese Frist bei Verlassen des Bundesgebietes wieder neu zu laufen beginnt.

Zu Z 23 – § 102 Abs 5 lit j:

Es darf angeregt werden, dass auch die Fahrzeugklassen O2 und O3 in der gegenständlichen Bestimmung aufgenommen werden. Auch die genannten Anhänger können XL-Aufbauten vorweisen und wäre aus ho. Sicht deswegen sicherzustellen, dass auch für diese Fahrzeugklassen die entsprechenden XL-Zertifikate mitgeführt werden müssen. Als Anwendungsbeispiele dürfen Sattelkraftfahrzeuge und Kraftwagenzüge genannt werden.

Zu Z 39 – § 134 Abs 4 erster Satz:

Es darf angeregt werden, dass die Höchstgrenze von 6.500 € gestrichen werden und die allgemeinen Bestimmungen des § 37a VStG zur Anwendung gelangen. Kürzlich wurden im GütbefG, im GelverkG und im KfIG die Höchstgrenzen für die Einhebung von vorläufigen Sicherheitsleistungen gestrichen und gelten nunmehr die allgemeinen Bestimmungen des § 37a VStG für die genannten Rechtsmaterien. Dies sollte aus Sicht des BMI auch für das KFG angedacht werden.

Weiters darf angeregt werden, dass eine Erhöhung der vorgesehenen Geldstrafe in § 134 Abs 3c für die Missachtung des Handyverbotes, angesichts der damit verbundenen Gefahr für die Verkehrssicherheit, geprüft wird.

Außerhalb der Begutachtung:

Zu § 47 Abs 4 fünfter Satz:

In der genannten Bestimmung ist ein Verweisfehler entstanden. § 47 Absatz 4 fünfter Satz Kraftfahrgesetz 1967 müsste eigentlich lauten:

„Abs. 1 vierter (und nicht mehr dritter) Satz über die Löschung der Daten gilt sinngemäß.“

28. Mai 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt